

4. Der Kommission ist die Arbeit von Dr. H. Lindeboom (in der Anfrage als Dr. Lindeman bezeichnet), dem Verfasser des erwähnten Artikels, bekannt. Dr. Lindeboom ist ein bedeutender Wissenschaftler, der eine Reihe von wissenschaftlichen und populärwissenschaftlichen Texten veröffentlicht hat, in denen er die Baumkurrenfischerei als umweltschädlich anprangert. Andere, ebenso bedeutende Wissenschaftler hingegen stimmen Dr. Lindebooms Schlußfolgerungen gar nicht oder nur bedingt zu.

5. Es existieren bereits Gemeinschaftsvorschriften, die den Einsatz von Baumkurrentrawlern einschränken. So ist großen Baumkurrentrawlern (über 221 kW Maschinenleistung) der Fischfang in der sogenannten „Schollenbox“ untersagt, einem an die Nordseeküsten Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande angrenzenden Gebiet. Auch in der 12-Meilen-Zone um Irland und das Vereinigte Königreich dürfen große Baumkurrentrawler nicht fischen. Im Kattegat sind Baumkurren verboten. Die Kommission plant derzeit keine weitere Ergänzung dieser Vorschriften. Sie wird jedoch die biologischen Auswirkungen der Fischerei auch weiterhin überwachen und auswerten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

---

(2000/C 374 E/083)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0421/00**  
**von Ulrich Stockmann (PSE) an die Kommission**

(23. Februar 2000)

*Betrifft:* Ausrüstung von Fahrzeugen mit Warndreiecken

Wie mir ein deutsches Industrieunternehmen mitteilt, schreibt das Königreich Spanien seit Sommer des vergangenen Jahres vor, Kraftfahrzeuge mit zwei Warndreiecken auszurüsten. Gibt es innerhalb der Europäischen Kommission Pläne, diesen Vorschlag vorzulegen, der EU-weit die Ausrüstung aller Kraftfahrzeuge mit zwei Warndreiecken verbindlich vorschreibt?

**Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission**

(28. März 2000)

Der Kommission ist bekannt, daß nach spanischem Recht jedes Kraftfahrzeug mit zwei Warndreiecken ausgerüstet sein muß.

Rechtsgrundlage dafür sind Artikel 19 sowie Anhang XII der allgemeinen Vorschriften für Kraftfahrzeuge in der Fassung des Königlichen Dekrets Nr. 2822/98 vom 23. Dezember 1998.

Das Warndreieck ist nicht Gegenstand der Bauvorschriften für Kraftfahrzeuge; vielmehr ist die Mitführungsvorschrift Teil der Straßenverkehrsordnung.

Da solche Bestimmungen eigentlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, beabsichtigt die Kommission nicht, die spanische Regelung auf die ganze Gemeinschaft auszuweiten.

---

(2000/C 374 E/084)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0422/00**  
**von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission**

(23. Februar 2000)

*Betrifft:* Errichtung von Hochspannungsmasten der DEI auf den Kykladischen Inseln

Schon seit Jahren arbeitet die DEI (Öffentliches Elektrizitätsversorgungsunternehmen) an Plänen für eine Hochspannungsleitung von Euböa zu den Inseln Andros, Tinos, Syros und Mykonos betrieben, wozu auch die Errichtung der entsprechenden Hochspannungsmasten gehört. In dieser Frage kam es bereits zu heftigen Reaktionen der Einwohner der genannten Inseln sowie zu einem Aufhebungsbeschluß des griechischen Staatsrates (Oberstes Verwaltungsgericht).

Es gilt dabei folgendes zu berücksichtigen:

- Die empfindliche Inselumwelt, zu deren Kennzeichen ihre Einheit und die schlichte Ausgewogenheit ihrer natürlichen Landschaft gehören, duldet solche Eingriffe nicht;
- die stromführenden Hochspannungskabel haben erwiesenermaßen bestimmte schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit;
- die Energievorhaben müssen in langfristiger Perspektive und mit einer Gesamtprognose sowie Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt verwirklicht werden;
- in leicht verwundbaren Ökosystemen wie gerade denen der Nordkykladen, die sich insbesondere durch ihre herausragende Eigenschaft als isolierte Ökosysteme mit besonders großer oder einzigartiger Biodiversität auszeichnen, können nur sanfte technische Vorhaben und Eingriffe in die Natur als nachhaltig und erlaubt angesehen werden;
- der Schutz der leicht anfälligen Ökosysteme ergibt sich unmittelbar aus der Verbindung der Artikel 24 und 106 der Verfassung sowie des Artikels 174 des EG-Vertrags;
- gemäß dem Aufhebungsbeschluß des Staatsrates stellt die bloße Errichtung des elektrischen Hochspannungsnetzes mittels der Errichtung von Hochspannungsmasten einen dreisten Eingriff in die kykladische Landschaft dar, die sich durch ihr schlichtes Ebenmaß und ihren großen Schönheitswert auszeichnet; dieser ist eng verbunden mit den besonderen kulturellen Merkmalen der Kykladen und aufgrund von Artikel 24 der Verfassung ebenso erhaltungswürdig.

Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen bei den zuständigen griechischen Behörden vorstellig werden und sich für die Prüfung und Umsetzung einer Alternativlösung durch die DEI (Planung von Unterseeleitungen, Unterseekabelverlegung, sanfte Energieformen) – selbst zu höheren Kosten – einsetzen, damit nicht allein das kulturelle und architektonische Erbe der Kykladen geschützt wird, sondern auch die Umwelt und die Volksgesundheit, wie es Geist und Buchstabe der griechischen Verfassung und die nachhaltige Entwicklung (Artikel 174) sowie der Schutz der menschlichen Gesundheit (Artikel 152) verlangen?

#### **Antwort von Frau de Palacio im Namen der Kommission**

*(11. April 2000)*

Generell fördert die Gemeinschaftspolitik im Bereich der transeuropäischen Energienetze (RTE-Energie) den Anschluß der insularen Elektrizitätsnetze an die kontinentalen Hauptnetze. Dieser Anschluß gestattet es, die Stromproduktion auf den Inseln zu rationalisieren, die Stromerzeugungskosten zu senken, und die Möglichkeiten der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen wie Windenergie auf den Inseln in technischer Hinsicht auf breiter Basis zu erschließen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsleitlinien für transeuropäische Energienetze wurde das Projekt a9. Griechenland: Verbindungen zwischen den Inseln und zwischen diesen und dem Kontinent als Projekt von gemeinschaftlichem Interesse anerkannt.

Zwar hat der griechische Staatsrat die Genehmigungen aufgehoben, die das öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen (DEI) für die Errichtung von Hochspannungsmasten auf einigen Kykladeninseln erhalten hatte.

Das öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat jedoch dieses Projekt erneut überprüft und im Rahmen des Programms RTE-Energie 1999 eine Kofinanzierung für eine Durchführbarkeitsstudie und eine technische und umweltbezogene Bewertung des Anschlusses der Inseln der Südkykladen an das kontinentale Elektrizitätsnetz Griechenlands erwirkt.

Bei den Trassen und technischen Lösungen, die für den Anschluß gewählt werden, sowie bei den Genehmigungsverfahren sind die Verpflichtungen aus den Gemeinschaftsrichtlinien, insbesondere den Umweltschutzrichtlinien, einzuhalten.